

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Abonnement
vierteljährlich
12 Mgr.
incl. Bringen-
lohn.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Dieses Blatt ist
auch für obigen
Preis durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer Spalten-
zeile 12 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. d. „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung, betreffend die Vergütung von Kriegseleistungen, die auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 30. Juni 1871 erfolgt sind; vom 10. September 1872.

Nach § 21 des durch Verordnung vom 18. Juli 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242 flg.) noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 verbunden mit dem Schlusssatz der angezogenen Verordnung vom 18. Juli 1870 sind alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegseleistungen, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei der Bezirks-Amtshauptmannschaft innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden, und sollen die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ergeht nun, nachdem von der vom Kriege der Jahre 1870/71 erfolgten Demobilmachung (30. Juni 1871) ab mehr als Jahresfrist verfloßen, an alle Diejenigen, welche aus der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 30. Juni 1871 auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1871 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1870 S. 244 flg.) Ansprüche auf Vergütung von Kriegseleistungen erheben zu dürfen glauben und dieselben bis jetzt noch nicht angemeldet haben, hiermit der öffentliche Aufruf, bezagte Ansprüche nunmehr binnen drei Monaten und spätestens

am 21. Dezember 1872,

mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen, bei der Amtshauptmannschaft ihres Bezirkes anzumelden, indem nach Ablauf des eben erwähnten Termines alle bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche von jeder Befriedigung ausgeschlossen bleiben.

Hierbei wird noch zu Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt, daß der gegenwärtige Aufruf sich nicht bezieht auf Ansprüche, die auf Gewährung von Vergütungen für die in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zur völligen Demobilisirung der einzelnen Truppentheile stattgehabten Einquartierungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. März 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37 flg.) haben erhoben werden dürfen, indem auf Grund des eingangs erwähnten Kriegseleistungs-Gesetzes vom 11. Mai 1851 (§§ 1. 3.), auf welchem der gegenwärtige Aufruf beruht, während der Zeit der Mobilmachung für Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde (Einquartierungen) Vergütung aus Staatskassen überhaupt nicht erfolgt.

Rückichtlich der Vergütung dieser Einquartierungen bewendet es vielmehr allenthalben bei den Vorschriften des angezogenen Gesetzes vom 28. März 1872 und der Ausführungs-Verordnung dazu von demselben Tage.

Dresden, am 10. September 1872.

Kriegs-Ministerium.
von Fabrice.

Edelmann.

Bekanntmachung.

Es ist in jüngster Zeit wieder vielfach wahrzunehmen gewesen, daß ungeachtet des Fangens und Schießens kleinerer Wald-, Feld- und Singvögel, wenige derselben ausgenommen, durch Verordnung vom 16. August 1870 auch während der offenen Jagdzeit, vom 1. September des einen bis zum 1. Februar des folgenden Jahres, bei Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verboten worden ist, dennoch diesen so äußerst nützlichen Thieren allenthalben ganz ungescheut in hiesiger Gegend nachgestellt wird.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, die gedachte Verordnung mit dem Bemerkten in Erinnerung zu bringen, daß das gedachte Verbot auch die an sich jagdberechtigten Personen betrifft, und daß überdem das Einfangen und Erlegen der gedachten und überhaupt aller wilden Vögel auf offener Wildbahn seitens solcher Personen, die zu Ausübung der Jagd nicht befugt sind, nach §§ 292 und 293 des Reichsstrafgesetzbuchs criminell mit Geldstrafe bis zu 200 Thaler oder Gefängniß bis zu sechs Monaten auf gestellten Antrag bestraft werden wird.

Eibenstock, den 16. October 1872.

Das königliche Gerichtsamt.

In Stellvertretung:
Schubarth-Engelschall,
Ref.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Von der Denkschrift der deutschen Bischöfe gilt das Wort, daß allzu scharf schartig macht. Den Kaiser Wilhelm, der den kirchlichen Frieden gern erhalten möchte, hat die Herausforderung der Bischöfe sehr unangenehm berührt, und die Kreise seiner Umgebung, welche bisher dem energischen Vorgehen der Minister hemmend entgegen traten, sind sehr kleinlaut geworden. Die allzeit schlauen Füchse haben sich mit dieser herausfordernden Denkschrift vielleicht

in der eigenen Falle gefangen. Es war ein großer Fehler der Bischöfe, sich gleichsam mit den Jesuiten als eins zu erklären. Der milde und geistvolle Bischof Haneberg (von Speier) hat umsonst auf eine verständlichere Fassung gedrungen, Bischof Ketteler, der Agitator, der auch die Massen leitet, ist mit der schroffen (und unklugen) Fassung durchgedrungen. Die preuß. Regierung fühlt sich stark genug, die Bewegung zu meistern, wenn man ihre Energie und Konsequenz nicht hemmt.

Die zwischen Hamburg und Bremen cursirenden Postdampfschiffe können von jetzt ab zur Beförderung der Correspondenz nach Mexico benutzt werden. Ueber Hamburg kostet der einfache Brief von